Betreff: ad 8/A der XXVI GP

Von: "Martin Blaschka (BhB KG)" <martin.blaschka@buchhaltung-blaschka.at>

Datum: 11.11.2017 11:59

An: begutachtung@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum eingebrachten Gewinnverschiebungs-Bekämpfungsgesetz (https://www.parlament.gv.at/pakt/VHG/XXVI/A/A_00008/index.shtml) möcht ich wie folgt Stellung nehmen.

Im der geplanten Fassung des neuen § 12 Abs. 1 Z. 12 lit. b KStG (im Artikel 1) erscheint mir der Verweis auf "Gesellschafter" zu wenig determiniert. Bei mehrstöckigen Gesellschaftsverhältnissen, die unter Umständen gegenseitige Kapitalverflechtungen auf Ebene von Schwestergesellschaften aufweisen, ist, im Hinblick auf den wirtschaftlichen Eigentümer iSd WiEReG, der "Gesellschafter" möglicherweise dem Regelungszweck widersprechend.

Würde vom im BEPS-Report beschriebenen "Double Irish with a Dutch Dip" Konstrukt - das hier offensichtlich Pate gestanden ist - abgewichen, und sei es nur indem die niederländische Gesellschaft (beispielsweise) als 100% Tocher einer maltesischen Gesellschaft ausgestaltet wird, die ihrerseits keine Tochter der irischen Holding ist, wäre diese Regelung bereits hinfällig, da der "derselbe" Gesellschafter fehlt. (Bezogen auf das eingangs erwähnte Konstrukt.)

In lit. c erscheint die Wendung "effektive Gewinnbesteuerung" nicht ausreichend determiniert zu sein. Wie soll es möglich sein, eine "effektive" Gewinnbesteuerung für einzelne Leistungen, auf die hier Bedacht zu nehmen sein wird, beim Leistenden fest zu stellen? Im Hinblick auf die Betriebsprüfungspraxis darf erwartet, werden, daß zukünftig bei jedem Auslandssachverhalt, wegen dieser Bestimmung, ein Rechtsmittelverfahren geführt werden wird. Bzw. darf eine Klage beim VfGH erwartet werden.

Die multinationalen Konzerne, gegen die sich diese Anlaßgesetzgebung richtet, haben überhaupt kein Problem, im Land des Zahlungsempfängers eine betriebliche Infrastrukur mit eigenen Räumlichkeiten und Personal zu etablieren - wenn nicht schon vorhanden. Womit diese litera sehr leicht zu Fall gebracht werden kann und somit die gesamte Bestimmung der neuen Z. 12 nicht mehr anwendbar ist, da diese Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.

Der neue Abs. 4 im § 22 KStG ist eine Strafe, ohne die dem Strafrecht innewohnenden Rechte des Beschuldigten anzuwenden.

Diese Bestimmung sollte entfallen. Andernfalls droht eine Aufhebung in einem Rechtsmittelverfahren, wegen Mißachtung elementarer strafrechtlicher Bestimmungen.

Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.

mit besten Grüßen Martin Blaschka

1 von 1 18.11.2017 14:44